

**Abänderungsantrag** 189/LAT/01

der OVP-Abgeordneten Komm Rat Gerhard PFEIFFER und Georg FUCHS eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 28 Juni 2001 zu Post Nr 18 der Tagesordnung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz und das Wiener Aufzugsgesetz geändert werden (Verfahrensnovelle 2001) - § 70 Abs 7

Die geänderte Bestimmung des § 70a Abs 7 der Wiener Bauordnung sieht vor, dass der Bauwerber ab Baubeginn an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft eine Tafel über die diesem Zeitpunkt bereits bewilligte Bauführung anzubringen hat aus der hervorgeht „1 um welches Bauvorhaben es sich handelt 2 das Datum des Baubeginns und 3 die zuständige Behörde “

Erst ab diesem Zeitpunkt werden die Nachbarn offiziell informiert und sind zur Wahrnehmung ihrer subjektiv öffentlichen Rechte gemäß § 134a Wiener Bauordnung im Stande. Dies scheint, obwohl durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als verfassungskonform bestätigt, sowohl für die Nachbarn als auch für die Bauherren und Bauführer ebenso wie für die zur Entscheidung berufene Behörde nicht sinnvoll. Eine durch die Bauführung mögliche Beeinträchtigung der subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn könnten zu einer Untersagung und Einstellung der Bautätigkeit mit schädlichen Folgen für alle Beteiligte führen.

Zusätzlich ist dadurch die im folgenden Absatz (§ 70a Abs 7) normierte Akteneinsicht (§ 17 AVG) für die Nachbarn bei Einreichung des Bauvorhabens sinnlos, wenn diese keine Information über ein beabsichtigtes Bauvorhaben zu diesem Zeitpunkt erlangen.

Die gefertigten OVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien den folgenden

**A b ä n d e r u n g s a n t r a g**

Der Landtag wolle beschließen

„§ 70a Abs 7 im Artikel I des vorliegenden Entwurfes  
(Verfahrensnovelle 2001) lautet wie folgt

„Bei Einreichung des Bauvorhabens hat der Bauwerber <sup>zu allen Seiten von jeder</sup> eine von der öffentlichen Verkehrsfläche beziehungsweise dem AufschlieBungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen aus der hervorgeht,

- 1 um welches Bauvorhaben es sich handelt
- 2 das Datum des Baubeginns und
- 3 die zuständige Baubehörde

Eine Skizze ~~Die~~ <sup>auch bei Baubeginn nochmals aufgestellt und, ~~nochmals~~</sup> Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffenen Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder AufschlieBungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen “

Wien, am 28 6 2001

*[Handwritten signatures and notes]*  
G. P. ...  
P. ...  
L. ...  
...  
...  
...